

Zertifizierungsprogramm

für den Standard

„Gebietseigene Gehölze, Stand 01/2023“

Inhalt

1	Geltungsbereich und Vorbemerkungen	2
2	Normative Grundlagen	4
3	Anforderungen an die zu zertifizierenden Kunden	4
4	Zertifizierungsverfahren.....	5
4.1	Antragstellung durch den Kunden.....	5
4.2	Zertifizierungsvereinbarung.....	6
4.3	Durchführung der Kontrollen	6
4.4	Abweichungen und Korrekturmaßnahmen	7
4.5	Bewertung und Zertifizierungsentscheidung.....	8
4.6	Ausstellung des Zertifikats und Eintrag in das Verzeichnis zertifizierter Unternehmen	8
4.7	Vergabe der Erntereferenznummern	8
4.8	Überwachung.....	9
4.9	Unangemeldete Kontrollen.....	10
5	Umgang mit Gehölzen, die dem FoVG unterliegen.....	10
5.1	Zuordnung der Herkommensgebiete (FoVG) zu Vorkommensgebieten (GEG).....	10
5.2	Generierung von Erntereferenznummern für FoVG Arten mit mehr als 6 Herkommensgebieten	10
5.3	Generierung von Erntereferenznummern für FoVG Arten mit weniger als 6 Herkommensgebieten	11
6	Nutzung des Konformitätszeichenzeichens (Logos)	11
7	Änderungen beim Kunden, die sich auf die Zertifizierung auswirken	12
8	Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung	12
9	Gültigkeit von Zertifikaten und Transfer bei Erlöschen einer Akkreditierung	13

1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen

Diese Zertifizierungsbedingungen gelten für die Zertifizierung von Betrieben, die gebietseigene Gehölze, die für das Ausbringen in der freien Natur vorgesehen sind, bzw. Vermehrungsgut (Saatgut, Pflanzenteile, Pflanzgut) dieser Gehölze gewinnen, produzieren und damit handeln oder Lohnarbeiten durchführen.

Kunde im Sinne dieses Fachmodules sind: Baumschulen, Anzuchtbetriebe und Saatgutaufbereitungs und -Beerntungsunternehmen sowie alle weiteren Betriebe, die eine Zertifizierung beantragen oder bereits durch eine Zertifizierungsstelle zertifiziert worden sind.

Reine Handelsbetriebe, wie Garten- und Landschaftsbaubetriebe, die die Ware nur handeln, sind von der Zertifizierung ausgeschlossen.

Handelsbetriebe, die Produktionsbetrieben angeschlossen sind bzw. unter der gleichen Leitung stehen und die von der Baumschule produzierte Ware handeln, dürfen nicht als zertifiziert auftreten, sind aber unter dem Dach des zertifizierten Produktionsbetriebes mitverantwortlich und in die Überprüfung im Rahmen des Audits einbezogen. Diese Handelsbetriebe dürfen an der zertifizierungsrelevanten Kennzeichnung nichts ändern.

Das heißt, dass vom zertifizierten Betrieb gekennzeichnete Ware unverändert weitergegeben wird. In der Regel befindet sich das Etikett mit dem Namen des produzierenden Betriebes an der Ware, es ist aber nicht auszuschließen, dass die Ware umetikettiert und die Erntereferenznummer übernommen wird. Die Erntereferenznummern werden von den unzertifizierten Handelsbetrieben in der Regel auf den Dokumenten weitergegeben. Beerntungsunternehmen können sich ebenfalls zertifizieren lassen. Sind diese nicht selber zertifiziert, sondern unter dem Zertifikat des Auftraggebers als sog. Dienstleister tätig, muss der Beernter mindestens als freier Mitarbeiter mit vertraglichem Verhältnis zu einem zertifizierten Betrieb tätig sein, wenn er nicht selber zertifiziert ist. Hierfür wäre ein Werkvertrag eines freien Mitarbeiters mit einem zertifizierten Unternehmen ausreichend. Ebenso ein Vertrag, den z.B. ein Freiberufler als Dienstleister mit einem zertifizierten Unternehmen hat. Handelt es sich allerdings um ein Unternehmen, das mehr als einen Mitarbeiter hat, kann dieser, weil er Mitarbeiter des Beerntungsunternehmens ist, nicht als freier Mitarbeiter für die Baumschule tätig werden. Im Umkehrschluss hieße das, dass Freiberufler oder allein Selbstständige durch eine vertragliche Bindung an die Baumschule beernten dürfen, größere Betriebe aber nicht, weil es sich dann um einen reinen Dienstleistervertrag handeln würde. Die Betriebe mit mehr als einem Mitarbeiter bräuchten somit ein Einzelzertifikat, oder eine Aufnahme in ihr Multisitezertifikat.

Handelt es sich um Multisitezertifikate, muss die Zentrale nach dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz mit einer Anerkennung für lebende Pflanzen gelistet sein. Die Zentrale muss weiterhin Rechtspersönlichkeit haben und die Produktverantwortung übernehmen, also als Inverkehrbringer auftreten.

Für Erzeugergemeinschaften gilt somit, dass sie als juristische Person und Zentrale der Multisite Durchgriffsrechte zur Produktqualität haben und die Produktverantwortung für die Produkte aller Teilnehmer übernehmen und nachweisen können. Letzteres sollte bei Erzeugergemeinschaften z.B. aus Verträgen oder der Satzung hervorgehen.

Die Mitglieder der Multisite müssen ein einheitliches QM-System betreiben, das für alle Erzeuger vorgegeben ist und die relevanten Bereiche abdeckt, so dass die Anforderungen an die Produkte sichergestellt sind.

Zertifizierung, Auditierung und Stichprobenziehung erfolgt in Anlehnung an IAF MD 1:2018

Da die lückenlose Verfolgung der gelieferten Ware in allen Produktionsschritten von der Gewinnung des Saatguts bis zur Abgabe an den Endabnehmer bzw. den Handel nur gewährleistet werden kann, wenn alle an der Produktion beteiligten Betriebe die Standards gemäß Fachmodul einhalten, müssen alle Produktionsbetriebe inkl. den Beerntern und den Versulbetrieben in einer Produktionskette zertifiziert sein, auch wenn diese nicht das Eigentum an der Ware haben, sondern nur die Dienstleistung verkaufen.

Die normative Grundlage für die Zertifizierung bildet das Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“ des BMU vom Januar 2023.

Entsprechend gelten für die Begriffsdefinitionen das Kapitel II sowie für die Vorkommensgebiete die Angaben des Kapitels III b) und c) des Fachmoduls.

Zertifikate, welche bislang durch nicht akkreditierte Stellen ausgestellt wurden, werden durch die Zertifizierung Bau nicht anerkannt.

Es handelt sich um eine Produktkettenzertifizierung, d.h. das von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizierte Unternehmen bestätigt die Zertifizierung der Ware durch die Angabe:

- der Erntereferenznummer (ERN) auf Lieferschein und der Etikette der Ware
- des Konformitätszeichens inkl. der Registernummer des Unternehmens auf der Etikette der Ware.

Die Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um eine von der Zertifizierung Bau freigegebene ERN handelt, die über die ERN-Suche auf der Webseite der Zertifizierung Bau als gültig abrufbar ist.

Der Verkauf fachmodulkonformer Ware durch zertifizierte Unternehmen ist also nur möglich, wenn diese von durch akkreditierte Zertifizierungsstellen zertifizierten Betrieben eingekauft wurde und aus von den Behörden anerkannten Erntebeständen stammt. Dieses ist anhand der 17-stelligen, fachmodulkonformen Erntereferenznummer auf den Lieferscheinen und der Etikette ersichtlich und wird auf der Webseite der Zertifizierung Bau überprüft.

In diesem Dokument wird bei Personenbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form gewählt, es sind jedoch immer alle Geschlechter gemeint.

2 Normative Grundlagen

Folgende Dokumente enthalten die normativen Grundlagen der Verfahren:

- Dokument BMU, NI3, Fachmodul „Gebietseigene Gehölze“, Stand Januar 2023
- AG Gebietseigene Gehölze 2013, Mindeststandards der Zertifizierung gebietseigener Gehölze
- BMU 2012, Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze;
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)
- Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (FoVHgV)
- Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)
- DIN EN ISO/IEC 17065, Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
- DIN EN ISO/IEC 17067, Konformitätsbewertung – Grundlagen der Produktzertifizierung und Leitlinien für Produktzertifizierungsprogramme
- DIN EN ISO/IEC 17000, Konformitätsbewertung — Begriffe und allgemeine Grundlagen
- 71 SD 0 001 Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen,
- 71 SD 0 014 Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten,
- 71 SD 0 018 Überwachung akkreditierter Stellen
- IAF MD 1:2018 - Verbindliches IAF-Dokument für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten

3 Anforderungen an die zu zertifizierenden Kunden

Die fachlichen Anforderungen an die zu zertifizierenden Kunden sowie deren Dokumentations-, Informations- und Genehmigungspflichten sind Kapitel IV Abschnitt 2 sowie Abschnitt 3 letzter Absatz des Fachmoduls zu entnehmen.

Die sonstigen Anforderungen und Pflichten ergeben sich aus der Zertifizierungsvereinbarung sowie der Gebührenordnung und dem Preisblatt der Zertifizierung Bau GmbH, welche bei Abschluss der Zertifizierungsvereinbarung Vertragsbestandteil werden.

4 Zertifizierungsverfahren

Für jedes Zertifizierungsverfahren gilt der folgende Ablauf, der im Folgenden im Detail beschrieben wird:

Antragsannahme

Evaluierung und Bewertung

Zertifizierungsentscheidung einschl.

Ausstellung des Zertifikats und Eintrag in Verzeichnis

(hierzu gehören auch fortlaufende Aktualisierungen, die sich im Zeitraum bis zum nächsten

Überwachungs- bzw. Re-Zertifizierungsaudit ergeben, sofern sie im zertifizierten

Geltungsbereich liegen, siehe 5.5.)

Überwachung

4.1 Antragstellung durch den Kunden

Antragsteller beantragen unter Nutzung des im Internet unter www.zert-bau.de abzurufenden Angebotsdatenblattes für Zertifizierungen „Gebietseigene Gehölze“ die Zertifizierung.

Entsprechen die eingereichten Nachweise und Informationen nicht diesen Vorgaben oder sind die Anträge unvollständig, wird der Antragsteller hierzu informiert und es werden weitere Informationen und/oder Nachweise angefordert. Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, diese Informationen und/oder Nachweise nachzureichen. Gleiches gilt, wenn es konkrete Anhaltspunkte für Widersprüche oder Unklarheiten in den Angaben / Informationen gibt.

Die Nachweise und Informationen, welche seitens des Antragstellers für das Audit bereitzustellen sind, ergeben sich aus dem Fachmodul und werden ihm bei Auftragsbestätigung benannt.

Evaluierung von Betrieben mit folgendem Geltungsbereich: Beerntung, Saatgutaufbereitung und Aussaat/Anzucht

Vor Ort wird der Verschluss von Verpackungen und Behältnissen von Saatgut ab der Trocknung mit Ausnahme der Stratifizierung wie folgt sichergestellt:

Verpackungen und Behältnisse müssen verschlossen und gekennzeichnet und darüber hinaus mit einer Sicherung durch eine Plombe, Banderole, oder Siegelmarke versehen sein. Ein Verschluss kann z.B. mit Kabelbindern erfolgen, wäre aber nur dann akzeptabel, wenn es zudem eine Sicherung durch eine Plombe, Siegelmarke oder Banderole gäbe.

Es muss dabei gewährleistet sein, dass der Verschluss beim Öffnen unbrauchbar wird. D. h. bspw., dass z.B. ein Kabelbinder ohne geeignete Plombe oder Siegelmarke, oder mit einer zerstörten zwar geeigneten aber bereits zerstörten Banderole darüber keinen Verschluss im

Sinne des Fachmoduls darstellt. Ist ein Wiederverschluss eines Behälters oder einer Packung erforderlich, muss der Betrieb eine entsprechende geeignete Möglichkeit der Sicherung bereithalten und anwenden (ggf. mit Aufzeichnung zur Kennzeichnung). Dies wird vom Auditor entsprechend überprüft und bewertet.

Es ist festzulegen, wer Saatgut entnehmen und die Behältnisse wieder verschließen und sichern darf.

4.2 Zertifizierungsvereinbarung

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, erhält der Kunde eine Zertifizierungsvereinbarung.. Mit Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Kunden kommt die vertragliche Vereinbarung zwischen Antragsteller (Kunde im Sinne des Fachmodules) und der Zertifizierung Bau zustande. Diese wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Die Rechte und Pflichten beider Parteien sind vertraglich in der Zertifizierungsvereinbarung beschrieben.

4.3 Durchführung der Kontrollen

Die Evaluierung (Tätigkeit als Auditor/Kontrollleur) und ein Teil der Bewertungen werden von externem Personal mit vertraglicher Bindung, der größte Teil der Bewertungen sowie alle Zertifizierungsentscheidungen werden von angestelltem Personal der Zertifizierung Bau ausgeführt.

Die Einhaltung der Qualifikationsanforderungen für Auditoren und Bewerter (normativ) nach dem Fachmodul werden durch Erfassung ihrer Qualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit gewährleistet. Die Evaluierung erfolgt durch ein Vor-Ort-Audit am Standort des Kunden. Die dafür geplante Zeit ist dem Preisblatt zu entnehmen und ist abhängig von der Anzahl der Geltungsbereiche und der Größe des Unternehmens. Bei Unternehmen, die Produzentengruppen angehören, kann das Vor-Ort-Audit ggf. verkürzt werden, weil ein Teil der Dokumentation im Zuge des Audits der Erzeugergemeinschaft geprüft wird und Abläufe vereinheitlicht sind.

Die Terminvereinbarung für das Vor-Ort-Audit trifft der Auditor mit dem Kunden. Das Audit wird auf der Grundlage eines Auditplanes durchgeführt, der dem Kunden im Vorfeld zugestellt und mit ihm abgestimmt wird.

Bei Kunden, die Produzentengruppen sind, sowie bei Kunden mit mehreren Betriebsstätten werden die Zentrale und weitere Standorte nach Auswahl in Anlehnung an IAF MD 1:2018 „Verbindliches IAF-Dokument für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten“ sowie das DAkkS-Regeldokument 71 SD 0 014 „Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten“ unter Berücksichtigung von Risikofaktoren dem Audit unterzogen.

Die Evaluation erfolgt anhand eines Auditprotokolls und bezieht sowohl die Prüfung der Dokumente wie Genehmigungen, Ernteprotokolle, Kontrollbuch, Lagepläne, Etiketten, Lieferscheine und Stammzertifikate als auch Feldkontrollen sowie Gespräche mit Mitarbeitern zu den einzelnen zu prüfenden Details ein.

Zum Ende des Audits teilt der Auditor dem Kunden die Auditfeststellungen mit und bespricht ggf. festgestellte Nichtkonformitäten mit dem Kunden.

Abweichend zur Zertifizierungsvereinbarung wird dem Kunden nach dem Audit nicht der Auditbericht, sondern das schriftliche Auditprotokoll zugesandt.

4.4 Abweichungen und Korrekturmaßnahmen

Jede Abweichung, die in einem Audit identifiziert wurde, wird bewertet und als zertifizierungsrelevante Abweichung = Hauptabweichung oder nicht zertifizierungsrelevante Abweichung = Nebenabweichung klassifiziert.

Korrekturmaßnahmen:

- Zeitraum für Korrekturmaßnahmen
 - Beginn: Formliche Bekanntgabe der Abweichung
 - Ende: Drei Monate nach Abschlussdatum des Audits
- Nebenabweichungen müssen innerhalb von maximal einem (1) Jahr bzw. bis zum nächsten Audit berichtigt werden
(bei Ausnahmen und begründeten Umständen darf die Frist abweichen)
- Hauptabweichungen müssen innerhalb von drei (3) Monaten berichtigt werden (bei Ausnahmen und begründeten Umständen darf die Frist auf sechs (6) Monate verlängert werden)

Maßnahmen, wenn die Korrekturmaßnahmen als nicht ausreichend angesehen werden kann:

- Nebenabweichungen werden in Hauptabweichungen umgewandelt, und innerhalb von längstens drei (3) Monaten korrigiert.
(bei Ausnahmen und begründeten Umständen darf die Frist auf sechs (6) Monate verlängert werden).
- Hauptabweichungen führen zu einer sofortigen Aussetzung der Zertifizierung führen.
- Hauptabweichungen dürfen nicht in Nebenabweichung umgewandelt werden.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden über zusätzlich notwendige Vor-Ort Audits, um zu überprüfen, ob die Abweichungen korrigiert wurden.

Hauptaudit:

- Das Auftreten von einer (1) oder mehr Hauptabweichungen verhindert das Ausstellen des Zertifikates.

Überwachungsaudit:

- Das Auftreten von fünf (5) oder mehr Hauptabweichungen in einem Nachaudit muss als ein Ausfall des Managementsystems des Kunden gelten, und die Zertifizierung muss innerhalb von zehn (10) Tagen, nachdem die Zertifizierungsentscheidung getroffen wurde, ausgesetzt werden.
- Die Zertifizierung Bau muss eine Zertifizierung spätestens drei (3) Monate nach der Abschlussbesprechung eines Nachaudits aussetzen, wenn eine Zertifizierungsentscheidung zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht getroffen

werden kann, da es Umstände gibt, die außerhalb der Kontrolle der Zertifizierungsstelle liegen.

Schließung von Abweichungen:

Zur Schließung von Abweichungen reicht der Kunde spätestens 5 Tage vor Ablauf der Frist eine Erläuterung für eine Ursachenanalyse sowie eine Erläuterung und die erforderlichen Nachweise für die jeweilige Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahme ein.

Die Zertifizierung Bau prüft daraufhin, ob die eingereichten Unterlagen ausreichend sind und informiert den Kunden über weitere erforderliche Angaben/Dokumente bzw. die Schließung der Abweichung.

4.5 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

Nach Vorliegen des Auditprotokolls, das vom Auditor erstellt wird, erfolgt bei der Zertifizierung Bau GmbH die Bewertung des durchgeführten Audits. Die Bewertung ist die Grundlage für die Zertifizierungsentscheidung.

Liegen keine wesentlichen Nichtkonformitäten vor, wird eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen.

Ist die Entscheidung negativ, wird der Antragsteller hierzu unter Nennung der Gründe informiert. Gleichzeitig wird er auf die Möglichkeit eines Einspruchs gegenüber der Zertifizierung Bau hingewiesen.

4.6 Ausstellung des Zertifikats und Eintrag in das Verzeichnis zertifizierter Unternehmen

Wurde eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen, wird das Zertifikat erstellt und dem Kunden zugesandt, sowie der Betrieb unter Benennung des Geltungsbereiches in die Unternehmenssuche der Zertifizierung Bau GmbH unter www.zert-bau.de aufgenommen. Die Eintragung erfolgt nach der Zertifizierung eines Kunden. Aktualisierungen, sofern sie im zertifizierten Geltungsbereich liegen, werden in dieser Liste fortlaufend vorgenommen.

Die Abfrage nach der Gültigkeit des Zertifikates sollte mit jedem Wareneingang erfolgen.

4.7 Vergabe der Erntereferenznummern

Zertifizierte und gelistete Unternehmen, die in der Beerntung tätig sind, haben die Möglichkeit, per E-Mail an werner@zert-bau.de bis 3 Arbeitstage vor dem geplanten Termin Erntetermine bei der Zertifizierung Bau anzuzeigen. Sie erhalten von der Zertifizierung Bau auf Grundlage ihrer Anzeige die Erntereferenznummer gemäß Fachmodul Kapitel IV Abschnitt 3 zugewiesen.

Aufgrund der besseren Abwicklung wird in der Regel vom Kunden eine Erntereferenznummer vorgeschlagen. Es wird überprüft, ob die darin enthaltene Erntebestandsnummer in der Datenbank bzw. der Liste des zuständigen Bundeslandes enthalten ist. Ist das der Fall, wird dem Kunden die Erntereferenznummer bestätigt und die Veröffentlichung der neuen Nummer

erfolgt im Register bzw. in der Datenbank/Liste der Zertifizierung Bau, so dass sie für Dritte einsehbar ist.

Die Zertifizierung Bau GmbH führt darüber hinaus die Liste mit den Erntereferenznummern (ERN), deren Inhalt auf der Webseite der Zertifizierung Bau über die Eingabe der ERN abgefragt werden kann. Diese Abfrage sollte mit jedem Wareneingang erfolgen

Vergabe von Erntereferenznummern für Altbestände

Ausnahmeregelungen für die Anerkennung von Altbeständen gibt es nicht mehr. Grundsätzlich müssen alle Altbestände behördlich in Form eines Erntebestandsregisters oder ähnlicher Dokumentation registriert sein, ansonsten dürfen sie nicht als GEG Ware gehandelt werden. Es gilt Anhang 3 des GEG Fachmoduls Stand Januar 2023.

Hierbei geht es um vorrätige Altbestände, die in zertifizierten Betrieben lagern. Diese sind ggf. noch nicht zertifiziert oder aber wurden von einer Zertifizierungsstelle zertifiziert, welche zum Zeitpunkt der Zertifizierung keine Akkreditierung gemäß Fachmodul besaß. Somit ist zu prüfen, ob die Altbestände und die ggf. vorhandene Zertifizierung den Anforderungen des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“ entsprechen. Grundsätzlich müssen an Altbestände dieselben fachlichen Ansprüche wie an neue Bestände, die unter den Maßgaben des Fachmoduls produziert werden, gestellt werden und die lückenlose Rückverfolgbarkeit der Altbestände bis zum Erntebestand muss gewährleistet sein.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Produktionsprozess der Altbestände - von der Gewinnung von Vermehrungsgut bis zur abnahmefertigen Baumschulware - unterlag bereits Kontrollen im Rahmen eines Zertifizierungssystems einer zum damaligen Zeitpunkt noch nicht für das Fachmodul akkreditierten Zertifizierungsstelle.
- Die Betriebe können nachweisen, dass die Altbestände dieselben fachlichen Ansprüche erfüllen, die an neue Bestände, die bereits ab der Saatguternte unter den Maßgaben des Fachmoduls produziert werden, gestellt werden.
- Eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Altbestände ist bis zum Erntebestand gewährleistet.
- Der entsprechende Erntebestand ist von der im Land zuständigen Stelle anerkannt und kann einer Erntebestandsnummer zugeordnet werden.
- Ggf. vorliegende, bislang systeminterne Identifikationsnummern werden plausibel in die einheitliche Erntereferenznummer entsprechend dem Fachmodul (Abschnitt IV 3) umgeschlüsselt.

4.8 Überwachung

Das Zertifikat wird für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Zertifikats sind regelmäßige Überwachungen nach DIN EN ISO/IEC 17065 sowie dem Fachmodul. Demnach werden in den Betrieben

mindestens jährliche risikobasierte Kontrollen mit repräsentativen Stichproben durchgeführt (turnusmäßige Überwachung). Die Auswahl der zu überwachenden Standorte bzw. Bereiche und Dokumente erfolgt in Abhängigkeit vom Geltungsbereich des zertifizierten Unternehmens.

Es kann in Betrieben, die über weniger als drei Jahre zertifizierte Produktionsprozesse verfügen, sowie anlassbezogen eine häufigere, stichprobenhafte Kontrolle zwischen den Intervallen erfolgen. Die Kontrollen werden vor Ort durchgeführt und als Grundlage der Bewertung dokumentiert. Die stichprobenhaften Kontrollen können auch unangemeldet durchgeführt werden. Der zertifizierte Betrieb hat dem Auditor den Zugang zu gewähren.

Bei festgestellten Nichtkonformitäten wird die Einhaltung der Standards sowie getroffener Festlegungen in nachfolgenden Kontrollen überprüft.

Die Dauer eines Überwachungsaudits sollte im Regelfall mindestens 3-4 Stunden, nicht jedoch unter 2 Stunden, betragen.

4.9 Unangemeldete Kontrollen

Die Zertifizierung Bau führt unangemeldete stichprobenhafte Kontrollen durch.

Diese unangemeldeten Kontrollen erfolgen anlassbezogen zusätzlich zu den regulär erforderlichen jährlichen Überwachungen. Die Kontrollen werden vor Ort durchgeführt und als Grundlage der Bewertung dokumentiert. Der zertifizierte Betrieb hat dem Auditor den Zugang zu gewähren.

5 Umgang mit Gehölzen, die dem FoVG unterliegen

5.1 Zuordnung der Herkommensgebiete (FoVG) zu Vorkommensgebieten (GEG)

Für nicht forstwirtschaftliche Zwecke von FoVG Arten gelten die Herkunftsgebiete nach FoVG für Forstbäume auch außerhalb der Wälder, wenn bei diesen Baumarten sechs oder weniger Herkunftsgebiete festgelegt sind.

Für alle anderen Arten (Forstbäume nach FoVG mit mehr als 6 Herkunftsgebieten, Baumarten, die nicht dem FoVG unterliegen, Sträucher) gelten die 6 GEG-Herkunftsgebiete.

Zur Generierung der Entereferenznummer für diese Arten werden die FoVG Herkunftsgebiete den GEG Vorkommensgebieten zugeordnet. Diese Zuordnung des einzelnen Erntebestandes zu dem jeweiligen Vorkommensgebiet erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder, die diese den Zertifizierungsstellen und Programmeignern der Zertifizierungsprogramme mitteilen.

Die Zuordnungstabellen der Behörden dienen den zertifizierten Unternehmen dazu, die korrekte Deklaration vorzunehmen

5.2 Generierung von Erntereferenznummern für FoVG Arten mit mehr als 6 Herkommensgebieten

Für die Generierung der Erntereferenznummer wird das Stammzertifikat herangezogen. Dem darin befindlichen Registerzeichen wird die zweistellige Nummer des Vorkommensgebietes hinzugefügt und die Ware wird als „Nicht für forstliche Zwecke“ gekennzeichnet. Hierfür ist der abgebende Betrieb zuständig.

Bei mehr als 6 forstlichen Herkunftsgebieten würde sich z.B. folgende Nummer ergeben:

R-09181709179261

Grundlage hierfür ist:

Quercus robur HKG 81709; R-091817091792 zugeordnet VKG 6.1

Für Ernten aus nicht frei gegebenen Beständen, für die eine (jährlich zu aktualisierende) Ausnahmegenehmigung vorliegt, wird von der zuständigen Behörde kein Registerzeichen vergeben. Aus diesem Grund die Erntereferenznummer wie folgt ergeben:

Bundesland

Gehölzart gem. Forst

Erntebestand in Abhängigkeit der Behörde, z.B. BW (Nummer aus EZR) und Bayern (fortlaufende Nummer der beernteten Bestände, z.B. 001 für die erste Ernte)

Nummer der Zertifizierungsstelle

Erntejahr

Ernte/Mischung

Fortlaufende Ernte/Mischung in dem Jahr

Beispiele:

09 801 61 001 10 18 1 01

Für Acer Platanoides (801) aus dem VKG 61 in Bayern

5.3 Generierung von Erntereferenznummern für FoVG Arten mit weniger als 6 Herkommensgebieten

Für FoVG Arten mit weniger als 6 Herkommensgebieten gelten die Herkommensgebiete gemäß FoVG auch außerhalb der Wälder. Es wird keine Erntereferenznummer vergeben, es sei denn es handelt sich um Ernten mit Ausnahmegenehmigung, für die kein Registerzeichen vergeben wird (siehe 5.4.2.2).

6 Nutzung des Konformitätszeichenzeichens (Logos)

Allgemeines: Die Zeichen der Zertifizierung Bau GmbH dürfen nur in der vorgesehenen Form verwendet werden. Veränderungen des Zeichens z. B. in Schriftbild, Inhalt und Form sind unzulässig.

Die Zeichen sind in der vorgegebenen Farbe oder schwarz/weiß zu nutzen. Die Größe ist so zu wählen, dass Text und Register-Nummer problemlos lesbar sind.

Für die Nutzung können nur die von der Zertifizierung Bau GmbH zur Verfügung gestellten Repro-Vorlagen verwendet werden. Es sind alle Bestandteile des jeweiligen Logos zu verwenden, inkl. der jeweiligen Registernummern des Unternehmens.

Sofern sich der Zertifikatsinhaber über die Zulässigkeit der von ihm beabsichtigten Verwendung nicht sicher ist, verpflichtet er sich, bei der Zertifizierung Bau GmbH vorsorglich das Einverständnis zu der vorgesehenen Verwendung einzuholen.

Die Zeichen der Zertifizierung Bau GmbH dürfen nicht im Zusammenhang mit Aussagen verwendet werden, die über den Geltungsbereich des Zertifikates hinausgehen. Außerdem darf das Produktlogo nicht auf Etiketten un zertifizierter Ware verwendet werden.

Nach erfolgreicher Zertifizierung erhält das Unternehmen die folgenden Logos:

1. Großes Konformitätszeichen für die werbliche Nutzung, z.B. auf Lieferscheinen und Webseiten

Der Inhaber eines gültigen GEG Zertifikates der Zertifizierung Bau GmbH ist berechtigt, das große Konformitätszeichen im Rahmen des Geltungsbereiches seines Zertifikates z.B. auf der Internetseite, in Broschüren sowie auf Lieferscheinen und Rechnungen zur Bewerbung der Zertifizierung seines Unternehmens zu nutzen. Es wird immer mit der Angabe „Die (zertifizierte) verkaufsfertige Ware hat die Erntereferenznummer und das Konformitätszeichen des verwendeten Zertifizierungsprogramms zu tragen“ verwendet.

2. Kleines Konformitätszeichen für die Nutzung auf Etiketten zertifizierter Ware

Das kleine Konformitätszeichen wird grundsätzlich auf die Etikette zertifizierter Ware gedruckt und ist neben der Angabe der ERN (befindet sich auf Etikette und Lieferschein) der Nachweis für die Zertifizierung der Produkte.

7 Änderungen beim Kunden, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Ergeben sich beim Kunden Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Antrag durch z. B.

- Änderungen des Sortiments,
- wesentliche Änderungen der Geschäftsprozesse und/oder Produktionsprozesse,
- Umfirmierungen des Unternehmens oder - die Aufnahme neuer Zweigniederlassungen hat der Kunde die Zertifizierung Bau GmbH gemäß Zertifizierungsvereinbarung umgehend zu informieren.

Die Zertifizierung Bau GmbH entscheidet, ob die Zertifizierung in geänderter Form fortgesetzt oder das Zertifikat auszusetzen bzw. zu entziehen ist und ein neuer Antrag gestellt werden muss.

Über die Entscheidung sowie die ggf. zusätzlich einzureichenden Unterlagen wird das Unternehmen informiert.

8 Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Wird eine Nichtkonformität mit den Zertifizierungsanforderungen, entweder als Ergebnis der Überwachung oder anderweitig, nachgewiesen, ergreift die Zertifizierung Bau entsprechende Maßnahmen. Diese können sein

- a) Weiterführung der Zertifizierung unter Bedingungen, die von der Zertifizierung Bau festgelegt werden (z. B. verstärkte Überwachung);

- b) Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, um nichtkonforme Produktvarianten zu entfernen;
- c) Aussetzen der Zertifizierung vorbehaltlich der Abstellmaßnahmen durch den Kunden;
- d) Zurückziehung der Zertifizierung.

Wird die Zertifizierung entweder auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Nichtkonformität beendet, ausgesetzt, zurückgezogen oder der Geltungsbereich eingeschränkt, werden die entsprechenden Informationen in den Datenbanken und an den formalen Zertifizierungsdokumenten geändert und bei der Veröffentlichung eindeutig beschrieben, um sicher zu stellen, dass sie keinen Hinweis darauf geben, dass das Unternehmen bzw. der Geltungsbereich weiterhin zertifiziert ist.

Der Kunde erhält eine eindeutige Mitteilung über die ergriffenen Maßnahmen. Im Falle einer Aussetzung erhält der Kunde zusätzliche Informationen über Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte in Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsprogramm wiederherzustellen. Es gelten die Anforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17065 sowie die des Fachmoduls.

9 Gültigkeit von Zertifikaten und Transfer bei Erlöschen einer Akkreditierung

Die Gültigkeit der Zertifikate ist an die Akkreditierung der jeweiligen Zertifizierungsstelle gebunden. Bei Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle haben Kunden daher die Möglichkeit, ihre Zertifikate auf eine andere Zertifizierungsstelle zu transferieren.

Unabhängig davon haben Kunden die Möglichkeit, die Zertifizierungsstelle zu wechseln.

Ein Transfer von Zertifikaten erfolgt gemäß den Festlegungen des IAF MD 2:2017 „Verbindliches Dokument für die Übertragung akkreditierter Zertifizierungen von Managementsystemen“. Wechseln Kunden zur Zertifizierung Bau GmbH, so gelten demnach die folgenden Festlegungen.

- Nur gültige akkreditierte Zertifizierungen werden transferiert. Zertifikate, bei denen bekannt ist, dass diese ausgesetzt wurden, werden für den Transfer nicht akzeptiert.
- In Fällen, in denen eine Zertifizierung von einer Zertifizierungsstelle erteilt wurde, die ihre Arbeit eingestellt hat oder deren Akkreditierung abgelaufen ist, ausgesetzt oder zurückgezogen wurde, ist die Übertragung innerhalb von 6 Monaten oder nach Ablauf der Zertifizierung, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, beendet bzw. abgeschlossen. In diesem Fall unterrichtet die Zertifizierung Bau GmbH die Akkreditierungsstelle, unter deren Akkreditierung sie die Zertifizierung übernimmt.

Die Zertifizierung Bau GmbH verschafft sich vor Annahme der Übertragung eines Zertifikats die notwendigen Informationen, um auf der Grundlage dieses Zertifizierungsprogramms die bestehende Zertifizierung zu bewerten.

Der Kunde hat bei der Übertragung mitzuwirken, indem er der Zertifizierung Bau GmbH die notwendigen Dokumente zur Verfügung stellt und die Vollmacht erteilt, dass sich die Zertifizierung Bau GmbH Unterlagen bei der bisherigen Zertifizierungsstelle beschaffen kann,

sowie ggf. eine Vor-Ort-Begehung durchführen lässt. Dabei werden u. a. Audit- bzw. Überwachungsberichte geprüft und der Status von Maßnahmen zur Beseitigung von Nichtkonformitäten.

Die Bewertung wird vollständig dokumentiert und der Kunde über die Entscheidung informiert.

Sollte die Akkreditierung der Zertifizierung Bau GmbH ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen werden, unterrichtet sie ihre Kunden umgehend schriftlich über diesen Fakt und die Möglichkeit des Transfers ihrer Zertifikate. Es können nur gültige Zertifikate übertragen werden.

Den übernehmenden Zertifizierungsstellen werden auf Anfrage und bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses des Kunden alle relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt, die dieser Zertifizierungsstelle eine eigene Einschätzung ermöglichen.